

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften werden die gesetzlichen Grundlagen für eine Landespflegekammer geschaffen. Ziel ist der Aufbau einer leistungsfähigen berufsständischen Organisation der Pflegefachberufe.

Der Auftrag für die Errichtung einer Landespflegekammer ergibt sich aus der Handlungsempfehlung der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016 an die Landesregierung.

„Die Enquetekommission empfiehlt der Landesregierung,

- a) die Entwicklungen zu den Entstehungsprozessen der Pflegekammern in anderen Bundesländern sorgfältig mitzuverfolgen,
- b) die Gründung einer Pflegekammer auf den Weg zu bringen, falls sich die in der Pflege beschäftigten Personen in einer repräsentativen Befragung, die wissenschaftlichen Gütekriterien genügt, für eine Pflegekammer aussprechen.“

Als wichtige Ziele einer Pflegekammer werden im Bericht der Enquetekommission unter anderem genannt, dass Pflegende auf Augenhöhe mit den anderen Entscheidern im Gesundheitswesen agieren können, die Angehörigen der Pflegeberufe in ihrem Selbstverständnis gestärkt werden und die in der Pflege Beschäftigten bei der Weiterentwicklung des Berufsbildes miteinbezogen werden.

Aus diesem Grund haben sich die beiden Regierungsparteien im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode (2016 bis 2021) auf die Durchführung einer repräsentativen Umfrage bei den Pflegefachkräften zur Frage der Einführung einer Pflegekammer verständigt und sind damit der Empfehlung der Enquetekommission gefolgt. Bei der

Befragung im Jahre 2018 von insgesamt 2.699 Personen in 228 Einrichtungen sprachen sich 68 Prozent der Pflegekräfte und Auszubildenden, die sich an der Umfrage beteiligten, für die Errichtung einer Pflegekammer aus, 26 Prozent sprachen sich dagegen aus und sechs Prozent beantworteten die Frage nicht. Die Zustimmung zur Einrichtung einer Pflegekammer zog sich durch alle Einrichtungsarten, Berufsabschlüsse und Altersgruppen.

Von den Befragten wurden als wichtigste Aufgaben einer Pflegekammer folgende Punkte genannt: Die Stellung der Pflegefachkräfte stärken, dem Bereich Pflege mehr Gehör verschaffen, die Anliegen der Pflegefachkräfte vertreten, an der Gesetzgebung beteiligt sein.

Dem Wunsch der Mehrheit der repräsentativ befragten Pflegefachkräfte folgend wurde eine entsprechende Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes im Winter 2019/2020 vorbereitet.

Auf Grund der Corona-Pandemie wurde der Gesetzgebungs- und Gründungsprozess im Herbst 2020 jedoch ruhend gestellt. Insbesondere war eine – auch auf Grund zahlreicher Vorbehalte – notwendige Öffentlichkeitsarbeit Corona-bedingt nicht mehr möglich. Mit der Unterbrechung sollte das Ziel verfolgt werden, eine angemessene Phase der Einführung mit breiter Unterstützung durch Regierung und Parlament vorzuschalten und eine fachlich gute Begleitung sicherzustellen.

Nunmehr soll der Vorbereitungs- und Gründungsprozess, auch entsprechend der Aufforderung aus dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode (2021 bis 2026), wiederaufgenommen werden und mit dem vorliegenden Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Die Entscheidung, die Regelungen zur Errichtung einer Landespflegekammer abweichend von dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2020 nunmehr in einem eigenen Gesetz zu regeln, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Effizienz getroffen.

Das Gesetz regelt die rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Grundlagen für die Errichtung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg. Die von der Enquetekommission geforderte Augenhöhe mit anderen Entscheidern im Gesundheitswesen wird dadurch verwirklicht, dass die Landespflegekammer gesetzlich weitestgehend dieselben Strukturvorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten wie die bestehenden Heilberufe-Kammern erhält.

Zudem soll parallel zu den bestehenden Heilberufe-Kammern das Bestreben gestärkt werden, bei der Gremienbesetzung eine Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen und digitale Lösungen insbesondere bei der Bekanntmachung eröffnet werden.

Durch die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen wird die Landespflegekammer an den bestehenden Strukturen des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg beteiligt. So wird sichergestellt, dass die Interessen und die Kompetenzen der beruflich Pflegenden durch eine gemeinsame und starke Stimme vertreten werden und dass diese Stimme auch das Gewicht erhält, das der Bedeutung dieses Berufsstandes für das Gesundheitswesen und für die Versorgung der Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg entspricht.

Weitere gesetzliche Änderungen sind wegen der Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer ab dem 1. Januar 2029 notwendige Folgeänderungen.

2. Inhalt

Das Gesetz enthält die notwendigen Ergänzungen des Heilberufe-Kammergesetzes zur Gründung einer Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie die bislang bestehenden Heilberufe-Kammern. Nur soweit berufsspezifische Besonderheiten dies erfordern, werden Sonderregelungen für die Landespflegekammer getroffen. Die Weiterbildung der Pflegefachpersonen

wird in den §§ 31 ff. geregelt, um den pflegespezifischen Besonderheiten der Weiterbildung Rechnung zu tragen. Nicht mehr berufstätige Pflegefachkräfte können freiwillig Kammermitglieder werden oder bleiben.

Durch die Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen wird die Landespflegekammer in den bestehenden Gesundheitsstrukturen des Landes verankert.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung ab dem 1. Januar 2029 auf die Landespflegekammer erfordert die Änderung beziehungsweise Aufhebung der bestehenden Verordnungen zur Weiterbildung in der Pflege.

Bei den Gremienbesetzungen wurde in den §§ 6, 11 und 18 entsprechend den Regelungen im Heilberufe-Kammergesetz die Chancengleichheit von Männern und Frauen gesetzlich berücksichtigt.

Das in § 38 Absatz 8 neu geregelte Registrierungsquorum der zukünftigen Pflichtmitglieder als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl zur ersten Vertreterversammlung soll die demokratische Legitimität der Pflegekammer Baden-Württemberg von Beginn an auf ein hohes Niveau heben. Bei Nicht-Erreichen der Registrierung von 60 Prozent der potentiellen Pflichtmitglieder durch den Gründungsausschuss wird keine Wahl zur ersten Vertreterversammlung stattfinden und somit keine Pflegekammer errichtet werden. Bemessungsgrundlage für die 60-Prozent-Marke ist die dann aktuelle Pflege- und Krankenhausstatistik des Statistischen Landesamtes.

3. Alternativen

Es gibt keine Alternative, durch die die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung in gleicher Weise erreicht werden kann. Eine freiwillige Mitgliedschaft wie bei der in Bayern bestehenden "Vereinigung der Pflegenden in Bayern" ist nicht in gleicher Weise geeignet, eine umfassende und demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Pflegeberufe zu gewährleisten. Die Aufgaben der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ unterscheiden sich zwar nicht erheblich von den Aufgaben einer Pflegekammer.

Wesentlicher Unterschied zu einer Pflegekammer ist die Finanzierung aus Landesmitteln statt aus Beiträgen sowie die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft statt einer Pflichtmitgliedschaft. Dies führt zu erheblichen Unterschieden bei der demokratischen Legitimation und der Wahrnehmung als unabhängige Interessenvertretung. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1962 zur Industrie- und Handelskammer ausgeführt hat, wird durch eine Pflichtmitgliedschaft die Vertrauenswürdigkeit und die umfassende Sachkunde und Objektivität einer Kammer institutionell gesichert (Beschluss vom 19. Dezember 1962 – 1BvR 541/57 -, BVerfGE 15, 235ff), wohingegen bei einer freiwilligen Mitgliedschaft die Zusammensetzung vom Zufall abhängt. Dadurch kann eine repräsentative Vertretung des Sachverständigen aller Berufsangehörigen und eine unabhängige Interessenvertretung nicht gewährleistet werden.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Kosten des Vorbereitungs- und Gründungsprozesses zur Errichtung der Landespflegekammer in Höhe von 1,8 Millionen Euro für das Jahr 2023 und von 2,1 Millionen Euro für das Jahr 2024 werden vom Land getragen. Die damit verbundenen finanziellen Mehrbedarfe stehen noch unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers zum Entwurf des Staatshaushaltsplans 2023/ 2024.

Eine über die Finanzierung des Gründungsausschusses hinausgehende Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Pflegekammer wird nicht erfolgen.

5. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand muss nach dem Beschluss des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 bis zum Ende des Jahres 2022 nicht berechnet werden.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Gründung der Landespflegekammer hat Auswirkungen auf den Zielbereich IV. (Wohl und Zufriedenheit). Als starke Interessenvertretung der Pflegefachkräfte soll sie langfristig die Arbeitssituation der beruflich Pflegenden verbessern und ihren Ein-

fluss auf gesellschaftliche Prozesse erhöhen. Durch die Bündelung der berufsbezogenen Fachkenntnisse und die Gestaltungsmöglichkeiten der Pflegekammer bei der Fort- und Weiterbildung erhöht die Landespflegekammer die Qualität der Pflege und stärkt damit die Gesundheitsversorgung in Baden-Württemberg. Sie trägt zu einer Verbesserung des Informationsstands der Mitglieder über ihr Berufsrecht bei und kann einen Beitrag leisten zur Gewährleistung ihrer Rechte in der Weiterbildung. Zudem bündelt eine Landespflegekammer die Stimmen der zirka 110.000 berufstätigen Pflegefachkräfte und verleiht ihnen dadurch ein erhebliches Gewicht. Die Ergänzungen der Vorschriften zur Gremienbesetzung der Landespflegekammer haben Auswirkungen auf den Zielbereich VI. (Chancengleichheit). Die Berücksichtigung von Frauen und Männern in gleicher Zahl als Soll-Vorschrift dient der Gendergerechtigkeit.

Die Ermöglichung der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten in der Pflege für andere Berufsgruppen, auch wenn der Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung ausgeschlossen ist, hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Zielbereich IV. für diese Berufsgruppen (§ 31 Absatz 6).

7. Sonstige Kosten für Private

Nach der Errichtung der Landespflegekammer entsteht ein laufender jährlicher Aufwand für die Mitglieder in Höhe von zirka 6 Millionen Euro. Diesen Aufwand haben gemäß § 22 die Mitglieder der Kammer durch eine Umlage zu tragen. Bezogen auf zirka 110.000 Mitglieder bedeutet das einen durchschnittlichen jährlichen Beitrag von rund 55 Euro. Die tatsächliche jährliche Belastung der Mitglieder wird allerdings abweichend vom Durchschnittswert variieren, da bei der Gestaltung der Beitragsordnung gemäß § 22 Absatz 1 soziale Aspekte zu berücksichtigen sind, die bis hin zu einer Beitragsfreistellung reichen könnten. Auch wird für die tatsächliche Beitragshöhe die Tatsache eine Rolle spielen, wie viele Personen registrierte und damit zahlende Mitglieder der Pflegekammer sein werden. Je weniger Pflichtmitglieder registriert sind, desto höher wird der Beitrag sein müssen, um den jährlichen Mittelbedarf

der Pflegekammer zu decken. Andererseits erhöhen auch die Beiträge der freiwilligen Mitglieder die Einnahmen. Dieser Einnahmenumfang, der auf Einzelentscheidungen beruht, kann noch nicht geschätzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 Vertretung durch die Kammer

Die Landespflegekammer wird als sechste Heilberufe-Kammer Baden-Württembergs neben den bereits bestehenden Heilberufe-Kammern, welche im Heilberufe-Kammergesetz geregelt sind, mit diesem Gesetz errichtet.

Zu § 2 Kammermitglieder

Zu Absatz 1:

Pflichtmitglieder der Landespflegekammer sind alle Pflegefachkräfte, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben. Damit werden in die Landespflegekammer diejenigen Pflegeberufe aufgenommen, die verfassungsrechtlich als Heilberufe im Sinne des Artikels 74 Absatz 19 Grundgesetz (GG) zu bewerten sind. Auch die Berufsbezeichnungen nach dem 2. Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 sind vom Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 erfasst. Mit dem Hinweis auf die Berufsqualifikation mit akademischem Grad wird klargestellt, dass auch akademisch qualifizierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Bachelor- oder Masterabschluss zu den Pflichtmitgliedern gehören.

Entscheidend ist der Ort der Berufsausübung in Baden-Württemberg. Es kommt nicht darauf an, wo sich der Sitz des Arbeitgebers der Pflegefachkraft befindet.

Auf die Art der Erwerbstätigkeit der Pflegefachkraft (Selbstständigkeit, Leiharbeit, befristete Beschäftigung oder Festanstellung) kommt es nicht an.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, was unter der Ausübung des Berufs im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Bei der in der Praxis wichtigen Frage, welche Tätigkeiten unter die Definition der Anwendung oder Verwendung pflegespezifischer Fachkenntnisse fallen, können die Ausbildungsziele der Pflegefachberufe von Relevanz sein. So bestimmt zum Beispiel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann § 5 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, dass die Fähigkeit zum Wissenstransfer Teil der Ausbildung ist. Somit verwenden Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die in Baden-Württemberg an einer Pflegeschule lehren, ihre pflegespezifischen Fachkenntnisse und sind somit Pflichtmitglieder der Landespflegekammer.

Ausgenommen sind Personen, die bei der Behörde beschäftigt sind, die die Aufsicht über die Kammer führt.

Das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft ist unabhängig von der Höhe des Anteils der Arbeitszeit der Pflegefachkraft, zu der sie in Baden-Württemberg ihren Beruf durch die Anwendung pflegespezifischer Fachkenntnisse ausübt. Davon zu differenzieren ist die Frage der Beitragshöhe, die sich aus dem Gehalt aus pflegerischer Tätigkeit ergibt. Die Landespflegekammer kann dies in ihrer Beitragsordnung regeln.

Abweichend von den Regelungen der anderen Heilberufe-Kammern, sind Pflegefachkräfte nach Absatz 1, die nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, keine Pflichtmitglieder. Ihnen steht nach Absatz 3 Satz 1 der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft in der Landespflegekammer offen.

Durch die Berücksichtigung besonderer, insbesondere sozialer Belange in der Beitragsordnung (§ 22) soll sichergestellt werden, dass für Personen, die nicht oder nur geringfügig berufstätig sind oder die nicht mehr im jeweiligen Beruf tätig sind, Beitragsentlastungen und Beitragsbefreiungen möglich werden. Gleiches gilt für Personen, die bereits in einem anderen Bundesland Kammermitglieder sind, da sie auch dort ihren Beruf ausüben.

Die Landespflegekammer hat länderübergreifend die Möglichkeit, die Modalitäten einer Doppelmitgliedschaft im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Zu Absatz 2

In Satz 1 Nummer 1 ist die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts bei Auszubildenden und Studierenden der Pflegefachberufe geregelt. Damit soll dem Nachwuchs frühzeitig eine Einbindung in die Arbeit der Kammer ermöglicht werden.

Durch Satz 1 Nummer 2 wird Angehörigen weiterer Berufe die freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer eröffnet, um diesen die Möglichkeit zu geben, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, über die aktuellen Pflegestandards informiert zu werden und Informations- und Unterstützungsangebote der Landespflegekammer in Anspruch nehmen zu können. Dieses Angebot richtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich an Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer. Für sie ist trotz der inhaltlichen Nähe der Berufsgruppe zu den Pflegefachberufen keine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer vorgesehen, da diese nicht zu den Heilberufen im Sinne von Artikel 74 Nummer 19 GG gehören. Die Landespflegekammer erhält die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch weiteren Berufsgruppen wie zum Beispiel den Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten und den Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten anzubieten. Im weiteren Gesetz werden die Wählbarkeit und das Wahlrecht ausgeschlossen. Es handelt sich um eine rein passive Mitgliedschaft (§ 12 Absatz 3). Dementsprechend wird in Satz 2 auch die Geltung von Kammerrecht, grundsätzlich bestehend aus den Regelungen dieses Gesetzes sowie aus dem Satzungsrecht der Kammer, ausgeschlossen. Die Regelungen, die sich unmittelbar auf Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft in der Kammer beziehen, wie die Pflicht zur Mitteilung der erforderlichen personenbezogenen Daten, sind zwingend anwendbar, da eine Mitgliedschaft sonst nicht möglich wäre.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 regelt die freiwillige Mitgliedschaft der Hochschuldozierenden für Pflegewissenschaften.

Zu Absatz 3

Pflegefachkräfte, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben, aber nicht in ihrem Beruf tätig sind, können freiwilliges Mitglied der Landespflegekammer werden, wenn die Satzung der Landespflegekammer dies vorsieht.

Mit dem Begriff „Wohnsitz“ ist der Hauptwohnsitz gemeint.

Zu Absatz 5

Der Landespflegekammer wird ermöglicht, die Mitgliedschaft aller freiwilligen Mitglieder, auch der Auszubildenden, zu beenden, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der Landespflegekammer nicht erfüllen.

Zu § 5 Kammeraufgaben

Zu Absatz 2

In Satz 1 Nummer 3 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es gestattet, strukturierte curriculare Fortbildungen führungsfähig zu machen. Curriculare Fortbildungen sind Qualifikationsmaßnahmen zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung, die außerhalb der Weiterbildung im Bereich der Fortbildung angesiedelt sind. Curriculare Fortbildungen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich in der Regel um interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahmen handelt.

Nach Satz 2 dürfen curriculare Fortbildungen somit öffentlich angekündigt werden.

Zu Absatz 6

Durch das ihr eingeräumte Anhörungsrecht im gemeinsamen Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer hat die Landespflegekammer immer dann ein Recht, angehört zu werden, wenn sie selbst der Auffassung ist, dass sich konkreter Besprechungsbedarf zur ärztlichen oder psychiatrischen oder psychotherapeutischen Versorgung mit Bezug zur Pflege ergibt.

Zu § 6 Ethikrat

Zu Absatz 1

In den Reihen der Pflegefachkräfte wird der Bedarf für ein Gremium zur Beratung pflegespezifischer ethischer Fragestellungen gesehen. Da es unabhängig von den

bundesgesetzlich vorgesehenen Aufgaben einer Ethikkommission bei den einzelnen Berufsgruppen des HBKG weiteren Beratungsbedarf zu ethischen Fragestellungen geben kann, soll auch der Landespflegekammer die Möglichkeit gegeben werden, zu berufsspezifischen und in der Satzung zu definierenden Fragestellungen und Themenfeldern eigenständige Ethikräte einzurichten. Um Verwechslungen mit der Ethikkommission der Landesärztekammer nach § 5 Absatz 1 HBKG zu vermeiden, wird das Gremium, das sich mit ethischen Fragen außerhalb des Forschungskontextes befassen kann, Ethikrat genannt. Da es sich um Kann-Vorschriften handelt, kann die Vertreterversammlung der Kammer darüber entscheiden, ob ein entsprechender Bedarf besteht. Zugleich wird klargestellt, dass die Ethikkommission bei der Landesärztekammer (neben den Kommissionen nach § 5 Absatz 5 HBKG bei den Universitäten) die einzige Ethikkommission in Baden-Württemberg bleiben soll, die die bundesgesetzlich geregelten Aufgaben insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) und dem Transfusionsgesetz (TFG) wahrnimmt.

Zu Absatz 2

In Nummer 3 ist für den Ethikrat eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern vorgesehen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG). § 13 Absatz 2 ChancenG sieht vor, dass bei Gremien, die von einer Stelle besetzt werden, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, auf eine Besetzung des Gremiums mit mindestens 40 Prozent Frauen hinzuwirken ist. Ab 2019 hat es sich das Land nach § 13 Absatz 3 ChancenG zum Ziel gesetzt, den Anteil auf 50 Prozent anzuheben. Das ChancenG ist unmittelbar auf die Landespflegekammer anwendbar, da vom Wortlaut nur die weiteren Heilberufe-Kammern als Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe durch § 3 Absatz 1 Nummer 2 ChancenG vom Anwendungsbereich des ChancenG ausgenommen sind.

Zu Absatz 4

Den genannten Kammern wird zusätzlich die Möglichkeit geboten, gemeinsame Ethikräte zur berufsgruppenübergreifenden Beratung ethischer Fragestellungen einzurichten. Die Möglichkeit, länderübergreifend gemeinsame Ethikräte errichten zu können, eröffnet engere Kooperationen und eine Bündelung entsprechender Verfahren

über Landesgrenzen hinweg. Durch die Bestimmung in Absatz 4 Satz 4 wird sichergestellt, dass ein gemeinsamer Ethikrat rechtlich an die Stelle des jeweiligen landesbezogenen Ethikrates tritt. Damit wird ausgeschlossen, dass Doppelstrukturen entstehen.

Zu § 9 Satzungen

Aus dem HBKG werden die Regelungen aufgenommen, die der Klarstellung und der Vereinfachung des Verfahrens der öffentlichen Bekanntmachung durch Nutzung des Internets dienen. § 9 Absatz 4 Ziffer 3 soll verhindern, dass die elektronische Bekanntmachung die Bekanntmachung im gedruckten Bekanntmachungsorgan automatisch verdrängt und damit Personen benachteiligt, die die elektronische Form nicht nutzen können oder möchten.

Zu § 9 a bis 9 f

Diese Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Kammerrecht.

Zu § 10

In der Satzung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (Nummer 6) können die Voraussetzungen für Online-Sitzungen der Vertreterversammlung oder für die Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen geregelt werden.

Zu § 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Zu Absatz 1

Gleichlautend mit § 11 Absatz 1 Satz 2 HBKG soll die Regelung zur Geschlechterverteilung bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Gruppierungen, die für die

Wahlvorschläge verantwortlich sind, in den Bestrebungen zur paritätischen Gremienbesetzung stärken.

Zu Absatz 2

Die Vertretung der Hochschulen, an denen die jeweiligen Berufsgruppen ausgebildet werden, hat sich bei den bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt. Eine solche Vertretung ist angesichts der langfristig zunehmenden Akademisierung der Pflegeausbildung auch für die Landespflegekammer sinnvoll, um einen inhaltlichen Austausch zwischen Forschung und Lehre sowie der Landespflegekammer, die für die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständig ist, sicherzustellen.

Zu § 12 Wahlrecht und Wählbarkeit der Vertreterversammlung

Zu Absatz 2

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der freiwilligen Mitglieder kann die Landespflegekammer durch Satzung ausschließen. Mit der Aufnahme der freiwilligen Mitgliedschaft in das Gesetz wird hier zugleich eine Möglichkeit des Ausschlusses der Wählbarkeit und des Wahlrechts geschaffen. Damit soll der Landespflegekammer die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder sicherzustellen. In der Regel wird die Aufnahme von Auszubildenden die angemessene Interessenvertretung der Pflichtmitglieder nicht tangieren, da diese freiwillige Mitgliedschaft einen begrenzten Personenkreis betrifft, der zudem nach Abschluss der Ausbildung in der Regel zum Personenkreis der Pflichtmitglieder gehört.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Angehörigen der Helferberufe in der Pflege ausgeschlossen. Verfassungsrechtlich ist die Einführung einer Pflichtmitgliedschaft nur dann gerechtfertigt, wenn die betroffene Personengruppe im Gegenzug auch spezifische Beteiligungsrechte erhält. Es muss daher verhindert werden, dass durch die Aufnahme freiwilliger Mitglieder die Interessenvertretung der

Pflichtmitglieder eingeschränkt wird. Bei einer zahlenmäßig so starken Personen-
gruppe wie den Helferberufen in der Pflege kann dies nur durch den Ausschluss des
Wahlrechts und der Wählbarkeit sichergestellt werden.

Zu § 13 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

§ 13 regelt den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft in
den Organen. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang
bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, so dass sie für die Landespflegekammer
übernommen wurden.

Zu § 14 Vertretung der Hochschulen den Vertreterversammlungen

Wie bei den bestehenden Heilberufe-Kammern wird in der Vertreterversammlung der
Landespflegekammer eine Vertretung der Hochschulen eingeführt. Ziel ist eine enge
und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Kammer. Dies
ist insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung von Hochschulabschlüssen
und Weiterbildungsangeboten wichtig und im Interesse der Kammermitglieder. Eine
Ausweitung der Vorschrift auf eine Beteiligung der Schulen und Ausbildungsstätten
ist entbehrlich, da deren Beteiligung auch ohne explizite Regel ausreichend sicherge-
stellt ist.

Zu den §§ 15 bis 17

Die §§ 15 bis 17 regeln die Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung,
definieren die Organe der Landespflegekammer und legen die Pflicht zur Verschwie-
genheit bei der Arbeit in den Organen, Ausschüssen, Ethikräten und Arbeitskreisen
der Landespflegekammer fest. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und
bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, so dass sie für die Lan-
despflegekammer übernommen wurden.

Zu § 18 Aufgaben der Vertreterversammlung

In § 18 werden die Vorgaben zum Geschlechterverhältnis auch bei den Ausschüssen und dem Vorstand fortgeschrieben. Auf die Begründung zu § 6 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu den §§ 19 und 20

Die §§ 19 und 20 regeln die Organisation und die Aufgaben des Vorstands der Pflegekammer sowie des Haushaltsausschusses. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, so dass sie für die Landespflegekammer übernommen wurden.

Zu § 21 Berufsgerichte

Für die Landespflegekammer werden zwei Bezirksberufsgerichte als ausreichend erachtet. Auch aus Kostengründen wird darauf verzichtet, für jeden Regierungsbezirk ein Berufsgericht einzurichten.

Zu § 22 Deckung des Aufwands der Landespflegekammer

Zu Absatz 1

Bei der Gestaltung der Beitragsordnung sollen soziale Kriterien ausreichend berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung bei der Landespflegekammer, die bei den anderen Heilberufen nicht besteht, ist dadurch gerechtfertigt, dass Pflegefachkräfte im Durchschnitt weniger verdienen als die Angehörigen der akademischen Heilberufe. Die Möglichkeit der Beitragsbefreiung ist eine Maßnahme zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer.

Zu den §§ 23 bis 29

Die §§ 23 bis 29 regeln die Umlage, den Rechnungsabschluss der Landespflegekammer, die beitragspflichtigen Personen und ihre Auskunft- und Nachweispflicht, die Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge sowie die allgemeinen und besonderen Berufspflichten. Die entsprechenden Regelungen sind notwendig und bei den bislang bestehenden Heilberufe-Kammern bewährt, so dass sie für die Landespflegekammer übernommen wurden.

Zu § 30 Berufsordnung

Die Kammermitglieder sind nach Absatz 2 zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet.

Zu § 31 Weiterbildung, Allgemeines

Der Landespflegekammer wird zum 1. Januar 2029 die Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte übertragen. Damit erhält die Landespflegekammer die Möglichkeit, die Weiterentwicklung des Berufsstandes eigenverantwortlich zu gestalten. Es wurde eine mehrjährige Übergangszeit festgelegt, damit die Landespflegekammer die Möglichkeit hat, mit der notwendigen Sorgfalt eine Weiterbildungsordnung zu erstellen. Die Weiterbildungsordnung muss zudem so rechtzeitig vorliegen, dass die Weiterbildungsstätten ihre Ausstattung und die Lehrpläne an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen können. § 31 Absatz 2 enthält Bestimmungen für dem Schulgesetz Baden-Württemberg unterliegende Bildungsgänge in der Weiterbildung. Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrpläne in diesen Bildungsgängen findet ein Abstimmungsprozess mit der Landespflegekammer statt. § 31 Absatz 5 enthält Vorgaben zu den Mindestinhalten der Weiterbildungsordnung. Darüber hinaus erhält die Landespflegekammer ebenso wie die bestehenden Heilberufe-Kammern einen großen Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Weiterbildung. Um den Gedanken der interdisziplinären und sektorenübergreifenden Aus- und Weiterbildung zu stärken, enthält § 31 Absatz 6 die Vorgabe, dass einzelne Weiterbildungen für Angehörige weiterer Gesundheits- und Sozialberufe geöffnet werden können, sofern deren Berufsausübung einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Weiterbildungs-

bereich hat. Besondere praktische Relevanz hat diese Vorschrift für die Weiterbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Das Landesrecht sah für diese Berufsgruppe bislang gemeinsame Weiterbildungen mit den Angehörigen der Pflegefachberufe vor. Es wurde darauf verzichtet, die Vorschrift auf die Heilerziehungspflege zu beschränken, da zukünftig auch bei weiteren Berufen wie den Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und den Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten Bedarf für eine gemeinsame Weiterbildung zum Beispiel in den Bereichen Anästhesie und Intensivmedizin entstehen könnte.

Zu § 32 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

Die Inhalte der Weiterbildungen werden sich auch zukünftig in einen praktischen und einen theoretischen Teil gliedern. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. § 32 Absatz 2 überträgt der Landespflegekammer die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen. § 32 Absatz 3 dient der Klarstellung, dass Weiterbildungen, wenn sie dem nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes vorgegebenen Stundenumfang entsprechen, auch nach der Übertragung auf die Kammer als Aufstiegsfortbildungen nach Landeshochschulgesetz gelten.

Zu § 33 Zulassung der Weiterbildungsstätten

Die Zulassung der Weiterbildungsstätten fällt in die alleinige Zuständigkeit der Landespflegekammer. Die bisherige Zuständigkeit des Sozialministeriums und der Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Schulaufsicht über die öffentlichen Weiterbildungsangebote, entfällt. Die Landespflegekammer regelt in eigener Zuständigkeit in der Weiterbildungsordnung, welche personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen bei den Weiterbildungsstätten vorliegen müssen. Um zu vermeiden, dass die Landespflegekammer beim Übergang alle Ausbildungsstätten neu zulassen muss, gelten bereits bestehende Zulassungen fort, wenn die Landespflegekammer diese nicht zurücknimmt oder widerruft. Im Sinne der Transparenz ist das Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten bekannt zu machen. Hierfür ist die Homepage der Landespflegekammer die geeignete Stelle, da noch nicht bekannt ist,

ob sich die Landespflegekammer ein zusätzliches Bekanntmachungsorgan in Papierform einrichten wird.

Zu § 34 Anerkennung der Weiterbildung

§ 34 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weiterbildungsbezeichnung geführt werden darf oder widerrufen werden kann. Weiterbildungsbezeichnungen, die in Baden-Württemberg vor dem 1. Januar 2029 erworben wurden und Weiterbildungsbezeichnungen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Baden-Württemberg ohne weitere Anerkennung geführt werden. Da in einigen deutschen Ländern die Weiterbildung der Pflegeberufe nicht staatlich geregelt ist, werden hilfsweise aus diesen Ländern auch Weiterbildungen, die den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) entsprechen, akzeptiert.

Zu § 35 Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsnachweisen, vorübergehende Dienstleistungen und Vorwarnmechanismus

Im Interesse einer landeseinheitlichen berufsübergreifenden Regelung erfolgt die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Weiterbildungen der Pflegefachberufe zukünftig nach dem Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (BQFG-BW). Bislang war die Anerkennung der Weiterbildung gemeinsam mit der Anerkennung der Berufsausbildung in der Pflege- und Sozialberufeanerkennungsverordnung geregelt. Zukünftig werden bei den Pflegefachberufen ebenso wie bei den approbierten Heilberufen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen und ausländischer Weiterbildungen bestehen. Dies ermöglicht die Anwendung von BQFG-BW für die Weiterbildungen, da bei der Anerkennung der Weiterbildungen im Gegensatz zu den Ausbildungen keine fachspezifischen berufsbezogenen Sonderregelungen zu berücksichtigen sind. Einzige fachspezifische Besonderheit ist die Durchführung von Kenntnisprüfungen zum Ausgleich von Defiziten bei Weiterbildungen in Drittstaaten. Da das BQFG-BW keine Kenntnisprüfungen als Ausgleichsmaßnahme vorsieht, wurden diese durch § 35 Absatz 2 ergänzt.

Zu § 36 Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Meldepflicht zur Landespflegekammer betrifft sowohl die Pflichtmitglieder nach § 2 Absatz 1 als auch die Arbeitgeber der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1. Eine bußgeldbewehrte Meldepflicht ist erforderlich für eine möglichst vollständige Registrierung als Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Wahl der Vertreterversammlung und aus Gründen der Gleichbehandlung. Die Festlegung des Bußgeldrahmens in § 36 Absatz 2 Satz 2 bezieht sich nur auf die Arbeitgeber.

In Absatz 3 wird geregelt, dass in der Gründungsphase der Gründungsausschuss nur gegenüber Arbeitgebern, die gegen die Meldepflicht nach § 38 Absatz 5 Satz 3 verstoßen, eine Geldbuße verhängen kann. Die Ahndung von Verstößen gegen die Meldepflicht durch Pflichtmitglieder ist somit in der Gründungsphase nicht vorgesehen.

Zu § 37 Weiterbildung, Übergangsbestimmungen

Es wird eine Übergangsregelung für diejenigen getroffen, die zum Stichtag bereits eine Weiterbildung begonnen haben. Diese Weiterbildungen werden in neuer Zuständigkeit der Landespflegekammer nach altem Recht abgeschlossen.

Zu § 38 Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg

In § 38 werden die Errichtung der Landespflegekammer, die Aufgaben und Kompetenzen des Gründungsausschusses und die Zeitabläufe für die Konstituierung und den Erlass des Kammerrechts geregelt. Mit dem Einführen des Registrierungsquorums von 60 Prozent der potentiellen Pflichtmitglieder der Landespflegekammer als Voraussetzung für die Durchführung der ersten Wahl zur Vertreterversammlung und damit der Errichtung der Landespflegekammer, kann ein konkretes Errichtungsdatum nicht genannt werden. Ein zeitlicher Rahmen wird gleichermaßen in Absatz 7 und

Absatz 8 vorgegeben: Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung soll, bei Erreichen des Registrierungsquorums, bis zum November 2024 durchgeführt werden, sodass die erste Vertreterversammlung im Dezember 2024 zusammentreten und die Landespflegekammer somit im Dezember 2024 errichtet werden kann. Der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Errichtungsdatum soll für die erforderlichen Aufbauarbeiten genutzt werden. Hierzu bestellt das Sozialministerium gemäß Absatz 2 einen Gründungsausschuss, der als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des Ministeriums untersteht (Absatz 3 Satz 2). Es ist erforderlich, dass der Gründungsausschuss die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts erhält, um seine Aufgaben vollständig und rechtswirksam durchführen zu können. Er setzt sich aus dem Kreis der Berufsangehörigen zusammen, die in der Landespflegekammer Baden-Württemberg über ihre Pflichtmitgliedschaft oder bei den Hochschuldozierenden über ihre freiwillige Mitgliedschaft vertreten sein werden. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht haben die in Baden-Württemberg vertretenen Berufsverbände der Pflege. Die Berufsverbände können auch Personen vorschlagen, die nicht Mitglieder in ihren Organisationen sind. Der Gründungsausschuss besteht aus mindestens zwölf und höchstens 15 Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern (Absatz 2 Satz 2). Dies ist erforderlich, um zum einen die zahlreichen Rechts- und Organisationsfragen zur Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg ausreichend beraten und entscheiden zu können; zum anderen ist damit eine Größenordnung gewählt, die ein straffes und zielorientiertes Arbeiten ermöglicht. Um die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Gremiums zu gewährleisten, sollen bei der Bestellung des Gründungsausschusses die Berufsgruppen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege mit mindestens einem Mitglied sowie einem Ersatzmitglied berücksichtigt werden.

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung des vorläufigen Vorstands und die Vertretungsbefugnis nach außen.

Absatz 5 enthält Informations- und Meldepflichten der zukünftigen Kammermitglieder und der Arbeitgeber. Die Regelungen dienen einer möglichst vollständigen und zügigen Registrierung der Kammermitglieder. Eine möglichst vollständige Registrierung ist Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Wahl der Vertreterversammlung.

Um die Ersterfassung zu beschleunigen, wird eine Pflicht zur Datenübermittlung durch die Arbeitgeber eingeführt. Diese ist im Interesse einer Reduzierung von Bürokratiekosten und dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend zeitlich befristet (Absatz 6). Die Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Absatz 6 regelt die weitere Geltung der Übermittlungspflichten nach Absatz 5 an die Landespflegekammer. Die Meldepflicht der Berufsangehörigen und ihrer Arbeitgeber an die Landespflegekammer nach diesem Absatz endet mit Inkrafttreten der Meldeordnung der Landespflegekammer. Dann gilt die Regelung des § 4.

Absatz 7 regelt, dass die erste Vertreterversammlung im Dezember 2024 stattfinden soll.

Absatz 8 regelt das Registrierungsquorum in Höhe von 60 Prozent der zukünftigen Pflichtmitglieder als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl zur ersten Vertreterversammlung. Bemessungsgrundlage für das Quorum ist die dann aktuelle Krankenhaus- und Pflegestatistik des Statistischen Landesamtes.

Die Pflegekammer Baden-Württemberg soll von Beginn an eine hohe demokratische Legitimität innehaben. Bei Nicht-Erreichen der Registrierung von 60 Prozent der potentiellen Pflichtmitglieder durch den Gründungsausschuss wird keine Wahl zur ersten Vertreterversammlung stattfinden und somit keine Pflegekammer errichtet werden.

Absatz 9 legt fest, dass das Sozialministerium den Gründungsausschuss und den vorläufigen Vorstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt, um den Prozess der Gründung der Landespflegekammer möglichst effizient zu gestalten und Fehler zu vermeiden.

Absatz 10 regelt, dass die zu erlassenden Satzungsentwürfe der Vertreterversammlung der Landespflegekammer so rechtzeitig vorliegen müssen, dass diese die not-

wendige Zeit zur Beratung und Beschlussfassung erhält. Mit dem Datum des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung geht zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe auf die Landespflegekammer über.

Zu den Anlagen 1 bis 4

Die Anlagen zu § 9 b dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Kammerrecht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesundheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Landesgesundheitskonferenz)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in die Landesgesundheitskonferenz ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder in § 4 Absatz 2 Landesgesundheitsgesetz (LGG) erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des Gremiums.

Zu Nummer 2 (§ 6 Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in das Gremium des „Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege“, ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder sowie die Angleichung der Stimmrechte in § 6 Absatz 3 LGG erforderlich. Daraus resultieren redaktionelle Folgeänderungen in § 6 Absatz 5 LGG. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums. Aus dieser resultiert eine Anpassung der Stimmrechte der Mitglieder des Gremiums, wie sie dem vorstehenden Gesetzestext zu entnehmen ist.

Zu Nummer 3 (§ 8 Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention)

Aufgrund der Etablierung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg und deren Aufnahme in den Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention ist eine Anpassung der Liste der Mitglieder in § 8 Absatz 2 LGG erforderlich. Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des Gremiums.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 4 (Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Die Landespflegekammer erhält dadurch ab dem 1. Januar 2029 auch die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen für Pflegefachkräfte. Die Weiterbildungsverordnungen Gerontopsychiatrie, Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste, Psychiatrie und Rehabilitation sowie Stationsleitung werden nicht gemäß Artikel 9 aufgehoben, weil diese Weiterbildungen auch von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern und die Weiterbildung Stationsleitung zudem von Hebammen absolviert werden können. Aus diesem Grund bleiben diese Weiterbildungsverordnungen weiterhin im Anwendungsbereich der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Gerontopsychiatrie)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Stationsleitung)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 7 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Psychiatrie)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Weiterbildungsverordnung - Rehabilitation)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer. Eine Aufhebung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Berufsgruppe der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger von der geänderten Zuständigkeit nicht betroffen ist.

Zu Artikel 9 (Aufhebung weiterer Weiterbildungsverordnungen)

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung der Pflegefachkräfte auf die Landespflegekammer.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass das Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft tritt. Die Folgeänderungen in Artikel 2, die die Beteiligung der Landespflegekammer an bestehenden Gremien betreffen, treten nach der Errichtung der Landespflegekammer in Kraft, die Folgeänderungen zur

Übertragung der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer in den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 treten ab dem Übergang der Zuständigkeit für die Weiterbildung auf die Landespflegekammer zum 1. Januar 2029 in Kraft, sofern die Landespflegekammer nach Artikel 1 § 38 Absatz 7 errichtet wurde.